	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 1 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

Qualitätssicherungsvereinbarung der TCG UNITECH Firmengruppe

Einleitung / gemeinsame Ziele

Diese Qualitätsvereinbarung ist eine vertragliche Festlegung der technischen, qualitativen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen dem Lieferanten und der TCG UNITECH Firmengruppe (im Nachfolgenden „TCG“ genannt).

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position von TCG auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität unserer Produkte entscheidend bestimmt. Die Qualität Ihrer Lieferungen hat unmittelbaren Einfluss darauf.

Unsere Lieferanten sind daher als unsere Partner für die Qualität ihrer Produkte verantwortlich.

Wir streben grundsätzlich eine langfristige, offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten an, um gemeinsam auf die häufig wechselnden und steigenden Anforderungen schnell reagieren zu können.

Auf diese Vereinbarung finden subsidiär die dem Lieferanten bekannten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Vereinbarung betrifft alle Lieferungen von Produktionsmaterial, Software und Produkten für den Ersatzteilmarkt. Darüber hinaus gilt sie auch für Dienstleistungen, die einen Einfluss auf die Erfüllung der Kundenanforderungen haben. Die QSV gilt auch für Lieferungen innerhalb der TCG (Werksübergreifende Lieferungen).

Weiter müssen die Anforderungen an alle Lieferanten und Dienstleister der Lieferkette weitergegeben werden.


Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung ebenso wie ein Abgehen von dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

Diese QSV ersetzt alle vorhergehenden QSV.

Die beiden Dokumente „Verpackungsrichtlinie“ und „Erstmusteranforderungen“ sind im Falle von produktspezifischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung mit gültig.

1) Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Zertifizierung nach ISO 9001 (aktuellem Stand) und IATF 16949 (aktuellem Stand) unter Wahrung und Schonung der Umwelt. Falls keine Zertifizierung der angeführten Normen erfolgt ist, muss der Lieferant einen Nachweis erbringen, in dem hervorgeht, dass die entsprechenden Anforderungen lt. ISO 9001 und IATF 16949 eingehalten und erfüllt werden. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Ist keine Neuzertifizierung geplant, muss der Lieferant TCG mindestens 6 Monate vor Ablaufdatum darüber informieren.

 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 2 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmaier Datum: 07.02.2019


- 1.2 Falls TCG dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in dessen Qualitätsmanagementsystem sowie in dessen System der Instandhaltung und der vorbeugenden Wartung wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Solche Produktions- und Prüfmittel sind vom Lieferanten gut sichtbar und dauerhaft als Eigentum von TCG zu kennzeichnen, auf eigene Kosten laufend instand zu halten und zu warten sowie zum Neuwert zu versichern.
- 1.3 Der Lieferant hat, um die Qualität seiner Zukaufteile sicherzustellen, stets dafür Sorge zu tragen, dass dessen Unterlieferanten ein dieses Vereinbarung entsprechendes Qualitätsmanagementsystem implementieren. TCG ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit schriftliche Nachweise hierüber zu verlangen. Der Lieferant hat stets sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten in gleicher Weise erfüllen. Sollten Unterlieferanten diesen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommen, hat der Lieferant TCG hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 1.4 Wir erwarten von unseren Lieferanten die Implementierung eines Umweltmanagementsystems. Lieferanten, die Gießereien, Galvaniken und Lackierereien betreiben, Hersteller für Leiterplatten, Primär- und Sekundärzellen, Elektronikkomponenten sowie Betriebe für jegliche Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Chemikalien oder Farbstoffen, Harzen, Leder, Fetten oder Ölen müssen ein Zertifikat nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, ist ein Zeitplan zur Erreichung der Zertifizierung vorzulegen.
- 1.5 Der KVP ist ein integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements. Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass die entsprechenden Prozesse im Unternehmen laufend optimiert und gelebt werden. Die Kompetenz der Mitarbeiter ist ein Schlüsselfaktor um den KVP erfolgreich zu leben. Diese Kompetenz ist strukturiert zu erheben und ggf. zu erhöhen. Gemäß IATF16949, ist darüber hinaus ein Risikomanagement zu implementieren.

2) Audit

- 2.1 TCG ist berechtigt, jederzeit im Rahmen von Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Kundenforderungen entsprechen. Audits werden als Prozess- und/oder Produktaudits durchgeführt. Der Lieferant hat im Falle festgestellter Abweichungen einen Maßnahmenplan, beinhaltend aller für die Implementierung des Qualitätssicherungssystems bei ihm und bei Unterlieferanten erforderliche Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine vorzulegen und in 2-monatigen Abständen bis zum Abschluss aller Maßnahmen fortzuschreiben und TCG unaufgefordert vorzulegen. TCG behält sich vor, nach Abschluss aller Maßnahmen jederzeit Nachaudits durchzuführen.
- 2.2 Diese Vorgehensweise gilt ebenso sinngemäß für die jeweiligen Unterlieferanten. Der Lieferant hat die Verpflichtung sich selbst und TCG das Recht zur Durchführung von Audits/Nachaudits beim Unterlieferanten vorzubehalten.
- 2.3 Zur Einhaltung der Automobilnormen müssen Lieferanten entsprechend qualifizierte Auditoren einsetzen.

3) Dokumentation

- 3.1 Die Pflicht des Lieferanten zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente von Daten mit besonderer Archivierungspflicht beträgt ab EOP (End of Production) 15 Jahre (entsprechend VDA-Band 1 „Nachweisführung“)
- 3.2 Nachweisdokumente und Daten von kritischen und wichtigen Merkmalen müssen vom Lieferanten nach ihrer Nutzungsdauer mind. 15 Jahre aufbewahrt werden. Der Lieferant hat TCG auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese Dokumente gemäß Punkt 3 zu gewähren.

 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 3 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

4) Mengen- und Termintreue


- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur 100% Mengen- und Liefertermintreue. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände TCG umgehend schriftlich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller Daten und Fakten verpflichtet (Rückverfolgbarkeit, Risikoeingrenzung).

5) Produkt- und Prozessänderungen

- 5.1 Jede Änderung am Produkt von Fertigungsverfahren, eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie jeden Wechsel von Unterlieferanten hat der Lieferant TCG so rechtzeitig und detailliert bekannt zu geben, dass ausreichend Zeit zur Prüfung eventueller Auswirkungen auf das Produkt möglich ist. Änderungen der vorgenannten Art dürfen nur nach erfolgter Bemusterung gegenüber TCG und nach Erhalt der schriftlichen Freigabe von TCG durchgeführt werden.
- 5.2 Jede Änderung am Produkt und jede produktrelevante Änderung in der Prozesskette ist vom Lieferanten in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.
- 5.3 Der Lieferant von TCG ist für die Entwicklung seiner Unterlieferanten verantwortlich. Die Forderungen aus der QSV müssen weitergegeben und die Einhaltung überwacht werden. Ein beabsichtigter Lieferantenwechsel muss frühzeitig mitgeteilt werden und kann nur nach vorheriger Genehmigung durch TCG vorgenommen werden.
- 5.4 Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen, welche die Qualitäts – Liefer- oder Planungsvereinbarungen sowie deren Anforderungen nicht einhalten können, werden in den TCG internen Eskalationsprozess und / oder in das Eskalationsverfahren lt. Punkt 8.10. aufgenommen, damit Verbesserungsmaßnahmen beschleunigt umgesetzt und wirksam werden.

6) Produktentstehungsprozess


- 6.1 Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich (z.B.: in Form eines Lastenheftes, Zeichnungen, Spezifikationen, ...) festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase von Produkten ein Projektmanagement einzusetzen, welches alle Abläufe und bereichsübergreifende Aufgaben koordiniert sowie einen Projektplan mit entsprechenden Meilensteinen zu führen.
- 6.2 Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen und von TCG dem Lieferanten überlassenen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten sind nach Erhalt vom Lieferanten, bei sonstigem Ausschluss jedweder Haftung von TCG, auf deren Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Allgemeinen sowie auf deren Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck im Besonderen zu prüfen. Über dabei erkannte Mängel muss TCG umgehend informiert werden. TCG hat seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferanten die relevanten Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten termingerecht zur Verfügung stehen.
- Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren nach VDA-Band 2 (ersatzweise PPAP – QS 9000) durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über die Eignung und die Fähigkeit erbracht werden.

 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 4 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmaier Datum: 07.02.2019

- 6.3 In der Entwicklungsphase sind geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B.: Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung, FMEA, usw. anzuwenden und Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien, etc.) aus ähnlichen Vorhaben zu berücksichtigen. Besondere Merkmale sind vom Lieferanten zu definieren und müssen gemeinsam mit den von TCG vorgegebenen besonderen Merkmalen in den jeweiligen Dokumenten gekennzeichnet werden.
- 6.4 Die technische Sauberkeit muss den spezifischen Anforderungen entsprechend in die FMEA aufgenommen werden. Hierbei sind auch Zulieferer, Maschinenhersteller und Dienstleister einzubinden. Die Produkte und Prozesse sind so zu entwickeln, dass alle Anforderungen erfüllt werden.
- 6.5 Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen TCG und dem Lieferanten die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, dass alle Teile unter seriennahen Bedingungen hergestellt werden.
- 6.6 Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.
- 6.7 Darüber hinaus müssen alle Produkte, falls nicht anderes vereinbart, einer jährlichen Requalifikationsprüfung unterzogen werden.
- 6.8 Für die bekannten - geregelten oder vereinbarten - funktionsrelevanten Merkmale hat der Lieferant Analysen zur Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchzuführen und zu dokumentieren. Maschinenfähigkeit /Kurzzeitfähigkeit Cmk 2,0 Mindestens 50 Teile pro Formnest, Spannung, usw. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, hat der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend zu optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchzuführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen (100%-Prüfung).
- 6.9 Zur Überprüfung und Sicherstellung der vertraglich festgelegten Menge und Qualitätsanforderungen behält TCG sich vor, die eingesetzten Verfahren durch eine Prozessverifizierung mittels Run@Rate zu überprüfen. Hierbei muss das Erreichen der Werte einer Spezifikation nachgewiesen und eine maximale Kapazität erreicht werden, solange diese nicht mit der geforderten deckungsgleich ist.
- 6.10 Der Nachweis der Prüfmittelfähigkeit hat nach MSA (QS 9000) zu erfolgen. Prüfmittelfähigkeitskennwert: $C_g / C_{gk} > 1,33$ R&R-Kennwert $< 10\%$ (Gauge Repeatability & Reproducibility) nach MSA. Die R&R- Analyse muss bei attributiven und bei variablen Merkmalen durchgeführt werden.
- 6.11 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass vor dem Serienstart eine schriftliche Freigabe von TCG vorhanden ist.
- 6.12 Der Lieferant trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für seine Teile und Prozesse. Diese Verantwortung schließt auch die Teile und Prozesse der Zulieferer des Lieferanten mit ein. Das Unternehmen muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen verfügen. TCG fordert von allen Lieferanten die Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten (PSB), der für alle zugehörigen Aufgaben gemäß IATF 16949, Abschnitt 4.4.1.2 verantwortlich ist.
- 6.13 Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität sind vom Lieferanten interne projekt-/ produktbezogene Qualitätsziele zu definieren.
- 6.14 Das benötigte Personal für Projekt und Produktion ist rechtzeitig zu planen. Sowohl zum Beginn der Projektphase als auch zum Projektstart müssen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei der Errichtung eines neuen Arbeitsplatzes oder dem Wechsel des Arbeitsplatzes ist jeder Mitarbeiter gemäß den neuen Gegebenheiten zu schulen. Ein entsprechender Nachweis ist zu dokumentieren.

7 Serienlieferungen

- 7.1 Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen sind vom Lieferanten die Ursachen zu analysieren, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Der Lieferant muss für Nacharbeiten und Reparaturen an Produkten über einen dokumentierten Prozess verfügen und eine Risikoanalyse durchführen (z.B. FMEA). Jegliche Reparatur oder Nacharbeit, die von der freigegebenen Bemusterung abweicht, wird als Prozessänderung betrachtet. Sofern die


 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 5 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

Teile weder repariert noch nachgearbeitet werden können, muss der Lieferant über einen dokumentierten Prozess verfügen, welcher sicherstellt, dass ein Produkt, das die Anforderungen nicht erfüllt und verschrottet werden soll, vor der Entsorgung unbrauchbar gemacht wird. Jedes Bauteil, das für die Auslieferung an TCG gedacht, aber nicht direkt an TCG oder einen autorisierten Dritten ausgeliefert wird, muss vor dem Recycling firmenintern zerstört werden, so dass das Bauteil niemals für seinen Einsatzzweck verwendet werden kann. Dies umfasst Ausschuss, Teile aus Produktionsprobeläufen, technische Muster, sowie sämtliche Einstell- und Prüfteile. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorab eine schriftliche Sonderfreigabe von TCG einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist TCG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann. Sofern TCG Teile zur Bearbeitung/Veredelung dem Lieferanten bestellt, wird TCG dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.
- 7.3 Sämtliche Lieferungen sind transportgerecht zu verpacken; allfälligen Verpackungsinstruktionen seitens der TCG ist unbedingte Folge zu leisten. Verpackungen sind auf Verlangen der TCG vom Lieferanten kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. Sonderverpackungen, die TCG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der TCG; der Lieferant haftet im Falle von Beschädigung oder Verlust von Sonderverpackungen. Eine Verpackungsänderung muss von TCG immer in schriftlicher Form freigegeben werden.
- 7.4 Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind die mit TCG vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Gebinde müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Ein Vermerk am Lieferschein muss vorhanden sein (Rückverfolgbarkeit).
- 7.5 Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z.B.: statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen (Cpk_{1,33}). Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Produktqualität mit geeigneten Prüfmethode (100%-Prüfung) abzusichern. Der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit wieder zu erreichen.
- 7.6 TCG prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Von einer darüber hinaus gehenden Prüf- und Rügepflicht ist TCG befreit.
- 7.7 Alle Produkte müssen vom Lieferanten in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion unterzogen werden. Diese Ergebnisse müssen TCG bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 7.8 Im Fall, dass Lieferanten direkt an einen Kunden von TCG liefern, tragen diese Lieferanten auch die entsprechende Verantwortung, dass die kundenspezifischen Anforderungen von TCG und dem Endkunden ausnahmslos eingehalten werden.


8 Reklamationen und Lieferanten-Eskalationsverfahren

- 8.1 Sobald ein Lieferant Kenntnis von möglichen Problemen im Bereich Sicherheit, Qualität oder Versorgung erlangt, ist er verpflichtet, alle möglicherweise betroffenen Werke unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Mängel einer Lieferung hat TCG, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit dies nach ordnungsgemäßer

 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 6 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

Geschäftsgang tunlich ist, wird TCG entweder die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnitts prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen. Alle Aufwendungen beginnend mit der Reklamationserstellung bis hin zum Abschluss der Reklamation werden an den Lieferanten verrechnet.

- 8.3 Innerhalb von einem Werktag nach Eingang der Beanstandung beim Lieferanten muss die schriftliche Rückmeldung über alle durchgeführten Sofortmaßnahmen an den Aussteller der Reklamation bei der TCG erfolgen. 8-D-Report-Punkt „Sofortmaßnahme“.
- 8.4 Dem Lieferant wird das beanstandete Teil zur Fehleranalyse beigestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Versandkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 8.5 Wird eine Lieferung als mangelhaft beanstandet, hat der Lieferant unverzüglich nach freier Wahl von TCG durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Sortierung und Ähnliches auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen.
- 8.6 Der Lieferant hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang einer Mängelrüge oder anderen Beanstandung eine vollständige schriftliche Ursachenanalyse zusammen mit einem Vorschlag über Kurzfristmaßnahmen an die TCG (Abteilung: Supplier Quality) weiterzuleiten. Ist auf Grund der Komplexität ein längerer Zeitraum für die Ursachenanalyse und/oder den Vorschlag über Kurzfristmaßnahmen erforderlich, so ist dies mit TCG schriftlich abzustimmen.
- 8.7 Der Lieferant hat innerhalb von maximal 25 Arbeitstagen nach Eingang einer Mängelrüge einen vollständigen 8-D-Report an TCG (Abteilung: Supplier Quality) zu senden. Ist auf Grund der Komplexität ein längerer Zeitraum für den 8-D-Report erforderlich, so ist dies mit TCG schriftlich abzustimmen. Darüber hinaus ist eine Selbstbewertung dieses 8D Reportes durch den Lieferanten Pflicht. Als Werkzeug und Hilfestellung dient diese TCG eigene Vorlage dazu, 8D Reporte vergleichbar zu machen und die Anforderungen von TCG klar weiterzugeben. Die Qualität und der Umfang fließt zudem in die Lieferantenbewertung ein.
- 8.8 Bei Nichteinhaltung der Fristen, führt das bei TCG zu einem Mehraufwand in Form von Mahnungen, zusätzlichen Schriftverkehr und telefonischen Abstimmungen -> dieser Mehraufwand wird Ihnen in Rechnung gestellt. Das trifft auch zu, wenn das Selbstbewertungsformular nicht eingereicht wird. Die Bewertung muss dann durch den zuständigen Mitarbeiter bei TCG durchgeführt werden und führt pro Fall zu einem Mehraufwand von zumindest zwei Stunden unserer Qualitätsabteilung, die den Lieferanten entsprechend weiterbelastet werden.
- 8.9 Zusätzlich sind detaillierte Analysen (wie z.B. Ishikawa, 5-Why-Fragen, etc.) durchzuführen. Diese Unterlagen sind TCG auf Anfrage vorzulegen. Der 8D-Prozess kann nur mit Zustimmung von TCG abgeschlossen werden.
- 8.10 Für Reklamationen aus dem Feld sind vom Lieferanten methodische Analysen gemäß VDA Band „Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette – Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“ zu planen. Der No Trouble Found-Prozess (NTF) ist Bestandteil dieses Bandes.
- 8.11 Das folgende Eskalationsverfahren ist durch den Lieferanten einzuhalten.
 Phase 1 Control Shipment Level 1 (CSL 1): Wird angewendet, wenn nach einem Wiederholfehler das Fehlerbild erneut bei TCG festgestellt wird.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, alle Teile einer 100%-Prüfung zu unterziehen.
 - Die 100%-Prüfung muss in einem eigenen Bereich durchgeführt werden (geeignete Prüfbedingungen, Lärm, Licht, usw.).
 - Die Prüfkriterien müssen gemeinsam mit TCG abgestimmt und freigegeben werden (Prüfplan).
 - Das Prüfpersonal muss anhand von Arbeitsanweisungen „ungeplante Tätigkeit“ schriftlich unterwiesen werden.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, täglich einen Bericht mit folgendem Inhalt an TCG weiterzuleiten: Anzahl der geprüften Teile, Anzahl der Teile in Ordnung, Anzahl der Teile nicht in Ordnung mit Fehlerklassifizierung, Teilenummer, Zeichnungsindex, Prüfurname, Datum und Unterschrift.
 - Alle Anweisungen und Dokumentationen müssen vor Ort am Prüfplatz vorhanden sein.
 - Alle Gebinde müssen zusätzlich mit einem roten Aufkleber gekennzeichnet werden. Aufdruck: CSL 1, Prüfdatum, Prüfurname, Unterschrift (Bestätigung, dass die 100%-Prüfung nach den angeführten Richtliniendurchgeführt wurde).
 - Die Kosten der 100%-Prüfung müssen vom Lieferanten getragen werden.

 <p>TCG UNITECH GNUTTI CARLO GROUP</p>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 7 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

- Nach erfolgter Implementierung aller Maßnahmen wird ein Prozessaudit von TCG durchgeführt. Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- Die Dauer der CSL 1-Prüfung beträgt 3 Monate.
- Die Beendigung der Phase 1 (CSL 1) muss schriftlich bei TCG beantragt und in schriftlicher Form von TCG genehmigt werden.

Phase 2 Control Shipment Level 2 (CSL 2): Wird angewendet, wenn nach erfolgter Installation von CSL 1 das Fehlerbild erneut bei TCG festgestellt wird.

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle Teile bei bestehender CSL 1-Prüfung einer zweiten 100%-Prüfung durch einen externen Dienstleister zu unterziehen.
- Der externe Dienstleister muss von TCG freigegeben werden.
- Dokumentation und Kennzeichnung erfolgen wie beim CSL 1-Verfahren.
- Die Kosten der 100%-Prüfungen müssen vom Lieferanten getragen werden.
- Der Zeitraum für die CSL 2-Prüfung beträgt 3 Monate.
- Nach Beendigung der CSL 2-Prüfung bleibt die CSL 1-Prüfung für weitere 3 Monate aufrecht.
- Die Beendigung der Phase 2 (CSL 2) muss schriftlich bei TCG beantragt und in schriftlicher Form von TCG genehmigt werden.

Phase 3 New Business on Hold (NBOH): Der Lieferant wird für Neuanfragen gesperrt.

- Es werden keine weiteren Anfragen und Produkte vergeben.
- Top-Management-Meeting bei TCG.
- Überprüfung der installierten Maßnahmen vor Ort beim Lieferanten.

Phase 4 Phase OUT: Produktverlagerung mit Lieferantensperre.

- Es erfolgt eine sofortige Kundeninformation für die Bestätigung der Verlagerungsfreigabe.
- Der Verlagerungsplan wird erstellt.
- Die Produktverlagerung wird durchgeführt.
- Der Lieferant wird gesperrt.

8.12 Wird von einem anderen Kunden ein Sonderstatus bezüglich Qualitätsangelegenheiten erteilt, so muss TCG unverzüglich informiert werden (z.B.: CSL 2).


9 Haftung

- 9.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Garantie-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche seitens TCG wegen mangelhafter Lieferung gemäß Punkt 7 der TCG AGB.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, TCG die Selbstbehalte und die Höhe des Versicherungsschutzes für Produkt- Haftpflichtversicherung und Kfz-Rückrufkostenversicherung auf Verlangen bekannt zu geben. Änderungen müssen TCG unaufgefordert mitgeteilt werden.

10 Geheimhaltung

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun der anderen Partei öffentlich bekannt werden; oder
- der empfangenden Partei schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; oder

 TCG UNITECH <small>GNUTTI CARLO GROUP</small>	Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) (Prozesseigner: AL - QM)	M30.50.10.006 Index 00
		Seite: Seite 8 von 8
		Erstellt bzw. geändert: J. Kronberger Datum: 07.02.2019
		Geprüft und freigegeben: D. Demmelmair Datum: 07.02.2019

- von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

11 Laufzeit der Vereinbarung, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch den Lieferanten in Kraft und gilt, ohne dass einem Vertragsteil ein Kündigungsrecht zustünde, befristet bis zu jenem Zeitpunkt, da der Lieferant allen sich aus Lieferverträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber TCG vollständig nachgekommen ist.
- 11.2 Die Geheimhaltungsvereinbarung hat auch nach Auflösung der QSV weiterhin ihre Gültigkeit. Diese QSV unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Verträgen mit dem Lieferanten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Unternehmenssitz von TCG örtlich und sachlich zustehenden Gerichts vereinbart.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt werden.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift